

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

5./6. HEFT

JANUAR / FEBRUAR 1924

III. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Der Artikel 41 und seine politische Bedeutung.

Von Robert Grimm.

Der Achtstundentag ist eine soziale Forderung der Arbeiterschaft, er gewinnt aber zugleich politische Bedeutung durch die Tatsache, daß die allgemeine Regelung der Arbeitszeit seit Jahrzehnten Sache der Gesetzgebung ist. Damit tritt der Achtstundentag aus dem Rahmen seines sozialen Charakters heraus und wird zu einem Objekt des politischen Kampfes.

Dieser zwiefache Charakter der Achtstundenforderung geht auf den Frühkapitalismus zurück. In der Grundauffassung des wirtschaftlichen Liberalismus lag es, daß sich der Staat jeglicher Einmischung in wirtschaftliche Angelegenheiten enthalte und in der Folge auch die Regelung der täglichen Arbeitszeit dem Willen des kapitalistischen Unternehmers überlasse. Jahrzehnte hindurch blieb es so, bis der vom Kapitalismus an der menschlichen Arbeitskraft geübte Raubbau zunächst einzelne Kantone zur gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit und später — im Jahre 1877 — auch den Bund zur gesetzlichen Ordnung der Arbeitszeit drängte.

Es gab damals überhaupt kein anderes Mittel als die Gesetzgebung, um die schenßlichsten Auswüchse in der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskräfte zu beseitigen. Der Organisationsgedanke blieb in jener Zeit der Arbeiterschaft noch fremd, Gewerkschaften von irgendwelcher Bedeutung waren nicht vorhanden, ein aus eigener Kraft geschaffener Widerstand gegenüber den Bedürfnissen des Unternehmertums unmöglich. So verband sich von Anfang an die allgemeine Forderung auf eine maximale Beschränkung der täglichen Arbeitsstunden mit ihrer politischen Bedeutung und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Als später die Gewerkschaftsbewegung entstand und es ihr in einer Reihe von Berufen und Industriezweigen gelang, das im Gesetz von 1877 enthaltene Prinzip des Elfstundentages zu durchbrechen,